

Versicherungsrechtliche Rechtsprechung des BGH im 2. Halbjahr 2025

von Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof Dr. Siegfried Mennemeyer
und Rechtsanwalt Christian auf der Heiden, Karlsruhe

Im Anschluss an die Übersichten der früheren Berichtszeiträume von 2007 bis zum 1. Halbjahr 2025¹ fasst dieser Beitrag die im **Zeitraum vom 01. Juli 2025 bis 31. Dezember 2025** veröffentlichten und inhaltlich begründeten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zum Versicherungsrecht, also vornehmlich aber nicht ausschließlich des IV. Zivilsenats, zusammen. Die einzelnen Teilbereiche des Versicherungsrechts sind aufgrund der Geschäftsverteilung des Bundesgerichtshofs verschiedenen Senaten zugewiesen,² wobei sich die Gliederung des nachfolgenden Beitrags an den Bereichen orientiert, in denen für das Fachgebiet Versicherungsrecht gemäß § 14a FAO für die Erteilung der Bezeichnung „Fachanwalt für Versicherungsrecht“ besondere Kenntnisse nachzuweisen sind.³

Im 2. Halbjahr des Jahres 2025 sind vor allem zur privaten Personenversicherung wichtige Entscheidungen ergangen (vgl. dazu Gliederungspunkt VI.).

I.

Allgemeines Versicherungsvertragsrecht und Besonderheiten der Prozessführung

Zum Allgemeinen Versicherungsvertragsrecht sind zwei Entscheidungen zu Auskunftsansprüchen ergangen. Darüber hinaus ist das unter VI. 2. a) behandelte Judikat zur Wirksamkeit von Widerrufserklärungen von allgemeiner Bedeutung.⁴

¹ Abrufbar auf unserer Website <https://bgh-anwalt.de/> unter dem Menüpunkt „Newsletter“.

² Die Geschäftsverteilungspläne sämtlicher Senate des Bundesgerichtshofs sind auf der Website des Bundesgerichtshofs [hier](#) einsehbar.

³ Alle nachfolgend behandelten Judikate können [hier](#) in der Entscheidungsdatenbank des Bundesgerichtshofs kostenfrei im Volltext abgerufen werden. Zur Vereinfachung Ihrer Lektüre haben wir in den Fußnoten sämtliche Aktenzeichen mit dieser Datenbank verlinkt.

⁴ Urteil vom 09. Juli 2025 – [IV ZR 161/23](#) – juris, Rn. 1 ff. (Leitsatzentscheidung), betreffend eine Basisrentenversicherung.

1.

Wie schon in den vergangenen Berichtszeiträumen – auf die insoweit wegen der entsprechenden Rechtsprechung verwiesen wird –⁵ hatte der Bundesgerichtshof wiederholt im Zusammenhang mit dem Streit über die Wirksamkeit von Beitragserhöhungen in einer privaten Krankenversicherung Fragen zum Auskunftsrecht des Versicherungsnehmers zu beantworten.⁶ Die Entscheidung hat daher über die private Krankenversicherung hinaus Bedeutung für alle Versicherungszweige, in denen Auskunftsansprüche gegen den Versicherer in Betracht kommen könnten.

a)

Der Kläger war seit September 2010 bei der Beklagten privat kranken- und pflegeversichert.⁷ In den vergangenen Jahren wurde der monatlich von ihm hierfür zu zahlende Beitrag mehrfach angepasst.⁸ Die Anpassungen wurden dem Kläger jeweils unter Übersendung eines (Nachtrags-)Versicherungsscheins und eines standardisierten Informationsschreibens zur Beitragsanpassung mitgeteilt.⁹ Dem Kläger lagen die Nachträge zum Versicherungsschein und die Begründungsschreiben nicht mehr vor.¹⁰ Im März 2023 forderte er die Beklagte vergeblich zur Herausgabe dieser Unterlagen auf.¹¹

Die auf Auskunftserteilung und Schadensersatz gerichtete Klage hatte das Amtsgericht abgewiesen.¹² Auf die dagegen gerichtete Berufung des Klägers hat das Berufungsgericht das amtsgerichtliche Urteil abgeändert und die Beklagte unter Zurückweisung der Berufung im Übrigen nach dem – erst in der Berufungsinstanz gestellten – Hilfsantrag verurteilt.¹³

⁵ vgl. nur Newsletter Versicherungsrecht 1/2025 mit Verweis auf Urteil vom 19. März 2025 – [IV ZR 204/23](#) – juris, Rn. 2 ff.; Urteil vom 27. September 2023 – [IV ZR 177/22](#) – juris, Rn. 30, 42 und Urteil vom 21. Februar 2024 – [IV ZR 311/22](#) – juris, Rn. 18.

⁶ Urteil vom 18. Dezember 2025 – [I ZR 115/25](#) – juris, Rn. 1 ff. (Leitsatzentscheidung), an diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.

⁷ a.a.O., juris, Rn. 1.

⁸ a.a.O., juris, Rn. 1.

⁹ a.a.O., juris, Rn. 1.

¹⁰ a.a.O., juris, Rn. 1.

¹¹ a.a.O., juris, Rn. 1.

¹² a.a.O., juris, Rn. 2.

¹³ a.a.O., juris, Rn. 2 f.

b)

Die Revision der Beklagten hat zur Aufhebung und Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht geführt.¹⁴ Unter Zugrundelegung der bisher höchstrichterlich entwickelten Maßstäbe könne mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung nicht angenommen werden, dass die vom Kläger begehrten Informationen über den Zeitpunkt und die Höhe des Alt- und Neubeitrags für jede erfolgte Beitragsanpassung, über den Zeitpunkt erfolgter Tarifbeendigungen und Tarifwechsel unter Angabe des Herkunfts- und Zieltarifs und über den Zeitpunkt erfolgter Tarifbeendigungen sämtlich personenbezogene Daten im Sinne von Art. 15 Abs. 1 und 3, Art. 4 Nr. 1 DSGVO darstellen.¹⁵ Den in der obergerichtlichen Rechtsprechung geführten Streit, ob Informationen wie diejenigen, die Gegenstand des streitgegenständlichen Auskunftsbegehrens sind, als personenbezogene Daten anzusehen sind, hat der I. Zivilsenat dahingehend entschieden, dass Informationen zum Beitragsverlauf wie diejenigen, hinsichtlich derer der Kläger Auskunft begehrt, keine personenbezogenen Daten darstellen.¹⁶ Der Umstand, dass eine Information einen Sachverhalt betrifft, der Auswirkungen auf eine bestimmte Person hat, reiche für die Annahme eines personenbezogenen Datums allein nicht aus.¹⁷ Vielmehr muss die Information aufgrund einer solchen Auswirkung (oder ihres Inhalts oder Zwecks) mit einer bestimmten Person in dem Sinne verknüpft sein, dass die Person auf Grundlage der Information identifiziert ist oder (direkt oder indirekt) identifiziert werden kann.¹⁸ Auf dieser Grundlage müsse das Berufungsgericht weitere Feststellungen dazu treffen, ob es sich bei den begehrten Informationen im Streitfall um personenbezogene Daten handelt.¹⁹

¹⁴ a.a.O., juris, Rn. 8 und 40.

¹⁵ a.a.O., juris, Rn. 25.

¹⁶ a.a.O., juris, Rn. 30 ff.

¹⁷ a.a.O., juris, Rn. 33.

¹⁸ a.a.O., juris, Rn. 33.

¹⁹ a.a.O., juris, Rn. 40.

2.

Der für die Vertragsverhältnisse der Handelsvertreter (§§ 84 ff. HGB) zuständige VII. Zivilsenat hat entschieden, dass der Anspruch des Versicherungsvertreters auf Auskunft nach § 87c Abs. 3 HGB über eine Information, die nicht im Buchauszug enthalten ist, neben dem Anspruch auf Erteilung des Buchauszugs nach § 87c Abs. 2 HGB besteht.²⁰ Der Anspruch des Versicherungsvertreters auf Auskunft darüber, welche ursprünglich von ihm an den Versicherer vermittelten Verträge nach der Beendigung des Versicherungsvertretervertrags in der Stornohaftungszeit durch die Kunden gekündigt oder in der Beitragszahlung eingeschränkt worden sind, bei denen der jeweilige Kunde im Anschluss an die Kündigung oder Beitragseinschränkung einen Ersatz- oder Ergänzungsvertrag über das gleiche versicherte Risiko oder Produkt bei den Gesellschaften der Versicherungsgruppe des Versicherers abgeschlossen hat, ist auf vom Versicherungsvertreter vermittelte Verträge beschränkt, bei denen der Versicherer Provisionsrückbelastungen oder Provisionskürzungen zu Lasten des Versicherungsvertreters vorgenommen hat.²¹

II. **Recht der Versicherungsaufsicht**

Zum Versicherungsaufsichtsrecht sind keine höchstrichterlichen Entscheidungen im Berichtszeitraum publiziert worden.

III. **Grundzüge des internationalen Versicherungsrechts**

Im 2. Halbjahr 2025 hat sich keine Leitentscheidung mit internationalem Versicherungsrecht befasst.

²⁰ Urteil vom 24. Juli 2025 – [VII ZR 176/24](#) – juris, Rn. 14 ff. (Leitsatzentscheidung).

²¹ a.a.O., juris, Rn. 17 ff.

IV. **Transport- und Speditionsversicherungsrecht**

Im Transport- und Speditionsversicherungsrecht sind keine höchstrichterlichen Leitsätze im Berichtszeitraum aufgestellt worden. Soweit überhaupt Transportrecht thematisiert worden ist, ging es jeweils um allgemeine prozessuale, aber nicht speziell um versicherungsrechtliche Rechtsfragen.²²

V. **Sachversicherungsrecht²³**

Zum Sachversicherungsrecht ist im Wesentlichen nur zu Entscheidungen zur Fahrzeugversicherung zu berichten.

1. Fahrzeugversicherung / Klausel zum obligatorischen Sachverständigenverfahren

Mit einer Leitsatzentscheidung hat der IV. Zivilsenat über eine Klausel in der Kraftfahrtversicherung zum obligatorischen Sachverständigenverfahren judiziert.²⁴

a)

Der Kläger, der ein Sachverständigenbüro für Unfallschäden an Kraftfahrzeugen betreibt, hatte die Beklagte auf Zahlung von Sachverständigenvergütung nach Durchführung mehrerer Sachverständigenverfahren in Anspruch genommen.²⁵

²² vgl. Urteil vom 20. November 2025 – [I ZR 73/24](#) – juris, Rn. 39 (Leitsatzentscheidung), insbesondere dazu, dass § 100 VVG auch die Verpflichtung des Versicherers zur außergerichtlichen und gerichtlichen Abwehr von Ansprüchen Dritter umfasst; Beschluss vom 17. Juli 2025 – [I ZB 52/25](#) – juris, Rn. 1 ff., insbesondere zum Subsidiaritätsprinzip und den Anforderungen nach § 520 ZPO.

²³ Insbesondere das Recht der Fahrzeug-, Gebäude-, Hausrat-, Reisegepäck-, Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Bauwesenversicherung.

²⁴ Urteil vom 09. Juli 2025 – [IV ZR 199/24](#) – juris, Rn. 1 ff. (Leitsatzentscheidung), an diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.

²⁵ a.a.O., juris, Rn. 1.

Dem Versicherungsvertrag lagen die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) Stand 2015 zugrunde.²⁶

Der Kläger meinte, ihm stehe wegen der von ihm abgerechneten Tätigkeiten ein „Direktanspruch“ gegen die Beklagte zu.²⁷ Das Landgericht hatte die Zahlungsklage abgewiesen.²⁸ Die dagegen gerichtete Berufung des Klägers ist zurückgewiesen worden.²⁹

b)

Auch der dagegen gerichteten Revision des Klägers blieb der Erfolg versagt. Das Berufungsgericht habe zu Recht angenommen, dass zwischen den Parteien Verträge, aus welchen der Kläger unmittelbar Vergütungsansprüche gegen die Beklagte herleiten könnte, nicht zustande gekommen sind.³⁰

aa)

Allerdings werde die Frage, ob bei Vereinbarung des Sachverständigenverfahrens in Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Benennung des Sachverständigen durch nur eine Partei des Versicherungsvertrages vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Sachverständigen und der anderen Partei entstehen, im Schrifttum unterschiedlich beurteilt.³¹ Der Bundesgerichtshof hat sich sodann der Auffassung angeschlossen, die annimmt, dass vertragliche Beziehungen lediglich zwischen dem Sachverständigen und der ihn benennenden Partei, nicht aber zwischen dem Sachverständigen und der Gegenpartei zustande kommen, und zwar auch dann nicht, wenn der Versicherer die Durchführung eines Sachverständigenverfahrens von vornherein als unzulässig ablehnt und daraufhin der Versicherungsnehmer den Sachverständigen benennt.³²

²⁶ a.a.O., juris, Rn. 2.

²⁷ a.a.O., juris, Rn. 4.

²⁸ a.a.O., juris, Rn. 4.

²⁹ a.a.O., juris, Rn. 4.

³⁰ a.a.O., juris, Rn. 11.

³¹ a.a.O., juris, Rn. 11.

³² a.a.O., juris, Rn. 14 f.

Der Regelung in A.2.6.2 Satz 2 AKB, wonach im Fall der unterbliebenen Benennung eines Kraftfahrzeug-Sachverständigen für den Sachverständigenausschuss durch eine Vertragspartei des Versicherungsvertrages innerhalb der Frist von zwei Wochen nach Aufforderung durch die andere Partei diese den Sachverständigen bestimmt, lasse sich eine Vollmacht zum Abschluss eines Vertrages mit dem Sachverständigen im Namen der zur Benennung des Sachverständigen aufgeforderten Vertragspartei nicht entnehmen.³³

bb)

Zutreffend sei das Berufungsgericht ferner davon ausgegangen, dass dem Kläger gegen die Beklagte auch kein unmittelbarer Anspruch auf Ersatz von Sachverständigenkosten nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag gemäß §§ 683 Satz 1, 670 BGB zusteht.³⁴ Die Benennung und Beauftragung des Klägers erfolgte nach den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen jeweils durch das als Ausschussmitglied der Versicherungsnehmer benannte Sachverständigenbüro.³⁵ Der objektive Gehalt dieser aus dem Bestimmungsrecht in A.2.6.2 Satz 2 AKB abgeleiteten Erklärung habe auf ein Eigengeschäft der jeweiligen Versicherungsnehmer hingedeutet, da sich der Klausel eine stillschweigend erteilte Vollmacht der Vertragspartei, die den ersten Sachverständigen benannt hat, zum Abschluss eines Vertrages mit dem weiteren Sachverständigen im Namen der anderen Vertragspartei auch nach Ablauf der in A.2.6.2 Satz 2 AKB bestimmten Frist nicht entnehmen lasse.³⁶ Für Honoraransprüche des Klägers gegen die Beklagte war deshalb von vornherein kein Raum.³⁷

³³ a.a.O., juris, Rn. 15 ff.

³⁴ a.a.O., juris, Rn. 23 ff.

³⁵ a.a.O., juris, Rn. 25.

³⁶ a.a.O., juris, Rn. 25.

³⁷ a.a.O., juris, Rn. 25.

2. Fahrzeugversicherung / Anfechtung wegen arglistiger Täuschung

In einem Hinweisbeschluss, der zur Rücknahme der Revision geführt hat, hatte der für Versicherungsrecht zuständige Senat über die Höhe der dem Versicherer nach erfolgter Anfechtung wegen arglistiger Täuschung zustehenden Prämie zu befinden.³⁸

a)

Die Klägerin hat mit dem Beklagten einen Vertrag über eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung geschlossen.³⁹ Ihre zum Vertragsschluss führende Erklärung hat sie wegen arglistiger Täuschung angefochten, weil es sich bei der vom Beklagten bei Vertragsschluss vorgelegten Bescheinigung eines serbischen Vorversicherers, die zu einer Einstufung in die Schadensfreiheitsklasse 13 mit einem Beitragssatz von 33 % führte, um eine Fälschung gehandelt habe.⁴⁰

Mit ihrer Klage hatte die Klägerin erstinstanzlich neben der Rückzahlung von ihr nach einem Schadensfall an den Unfallgegner gezahlter 3.521,13 € die Zahlung einer weiteren Prämie in Höhe von 1.208,83 €, jeweils nebst Zinsen, sowie Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 540,50 €, verlangt.⁴¹ Sie hat die Auffassung vertreten, ihr stehe nicht nur die Prämie zu, die sich aus der täuschungsbedingten Einstufung in die Schadensfreiheitsklasse 13 ergebe, sondern die irrtumsbedingt nicht vereinbarte – höhere – Prämie zu einem Beitragssatz von 100 %.⁴²

Das Amtsgericht hatte den Beklagten zur Zahlung von 3.521,13 € nebst Zinsen verurteilt und die weitergehende Klage abgewiesen.⁴³ Auf die dagegen gerichtete Berufung der Klägerin hat das Landgericht den Beklagten zur Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 453,87 € verurteilt; das weitergehende Rechtsmittel

³⁸ Beschluss vom 19. November 2025 – [IV ZR 84/25](#) – juris, Rn. 1 ff.

³⁹ a.a.O., juris, Rn. 2.

⁴⁰ a.a.O., juris, Rn. 2.

⁴¹ a.a.O., juris, Rn. 3.

⁴² a.a.O., juris, Rn. 3.

⁴³ a.a.O., juris, Rn. 4.

hat es zurückgewiesen und die Klage – soweit sie in der Berufungsinstanz um einen Antrag auf Feststellung erweitert worden ist, dass der Beklagte die Zahlung der Prämie aus einer unerlaubten Handlung schulde – abgewiesen.⁴⁴

b)

Das Berufungsgericht hat die Revision zugelassen, der Bundesgerichtshof jedoch gemeint, dass die Voraussetzungen hierfür nicht vorgelegen haben, weshalb er nach § 552a ZPO verfahren ist.⁴⁵ Letztlich habe das Berufungsgericht zutreffend angenommen, dass dem Versicherer nach § 39 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 VVG im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses durch eine von ihm erklärte Anfechtung die tatsächlich vereinbarte Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu steht, er hingegen nicht die Prämie verlangen kann, die er ohne die zur Anfechtung berechtigende Täuschung des Versicherungsnehmers bei zutreffender Kalkulation verlangt hätte.⁴⁶ Das ergibt die Auslegung des § 39 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 VVG aus dem Wortlaut der Norm, der Gesetzessystematik, der Entstehungsgeschichte sowie dem Sinn und Zweck der Vorschrift.⁴⁷

3.

In den Berichtszeitraum fallen zudem drei Entscheidungen des für Deliktsrechts zuständigen VI. Zivilsenats, die einen Direktanspruch gegen den **Fahrzeugversicherer** gemäß § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG i.V.m. § 1 PflVG zum Gegenstand hatten.⁴⁸ Da der Schwerpunkt dieser Entscheidungen auf dem Verkehrs- und nicht auf dem Versicherungsrecht liegt, wird insoweit auf unseren Newsletter zum Verkehrsrecht verwiesen.⁴⁹

⁴⁴ a.a.O., juris, Rn. 4.

⁴⁵ a.a.O., juris, Rn. 6 f.

⁴⁶ a.a.O., juris, Rn. 12.

⁴⁷ a.a.O., juris, Rn. 12 ff.

⁴⁸ Urteil vom 01. Juli 2025 – [VI ZR 147/24](#) – juris, Rn. 12 ff.; Urteil vom 01. Juli 2025 – [VI ZR 278/24](#) – juris, Rn. 8 ff., an diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt; Urteil vom 07. Oktober 2025 – [VI ZR 246/24](#) – juris, Rn. 13 ff., an diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.

⁴⁹ Abrufbar auf unserer Website <https://bgh-anwalt.de/> unter dem Menüpunkt „Newsletter“ → „Verkehrsrecht“.

VI. Recht der privaten Personenversicherung⁵⁰

Die meisten Entscheidungen im 2. Halbjahr 2025 entfielen auf das Personenversicherungsrecht (vgl. auch zum Auskunftsanspruch die vorstehenden Ausführungen unter I. 1.⁵¹).

1. Jahres-Reiseversicherung (Pandemie-Ausschlussklausel)

In dem Verfahren – IV ZR 109/24 – hat der Bundesgerichtshof über die Wirksamkeit einer sogenannten Pandemie-Ausschlussklausel geurteilt.⁵² Gegenständlich waren Versicherungsbedingungen für die Jahres-Reiseversicherung, die in ihrem Besonderen Teil (Abschnitt B) das Produkt in folgende Versicherungen unterteilt: In eine Reise-Rücktrittsversicherung, Reiseabbruch-Versicherung, Notfall-Versicherung, Reisegepäck-Versicherung und Reise-Krankenversicherung.⁵³ Im Allgemeinen Teil (Abschnitt A) ist in § 6 Nr. 1 e) und Nr. 2 auszugsweise Folgendes bestimmt gewesen:⁵⁴

„§ 6 Ausschlüsse

1. Nicht versichert sind Schäden durch

...

e) Pandemien. Im Rahmen der Reise-Krankenversicherung besteht im Ausland Versicherungsschutz, wenn zum Zeitpunkt der Einreise der versicherten Person keine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland für das jeweilige Zielgebiet bestand.

⁵⁰ Insbesondere das Recht der Lebens-, Kranken-, Reiserücktritts-, Unfall- und Berufsunfähigkeitsversicherung.

⁵¹ Zum einen Auskunftsanspruch behandelnden Urteil vom 18. Dezember 2025 – [I ZR 115/25](#) – juris, Rn. 1 ff. (Leitsatzentscheidung), an diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.

⁵² Urteil vom 05. November 2025 – [IV ZR 109/24](#) – juris, Rn. 1 ff. (Leitsatzentscheidung).

⁵³ a.a.O., juris, Rn. 2.

⁵⁴ a.a.O., juris, Rn. 2.

2. In Gebieten, für welche zum Zeitpunkt der Einreise der versicherten Person eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland bestand, ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen.“⁵⁵

Im Glossar der VB (Abschnitt C) ist unter Buchstabe P eine Erläuterung zum Begriff „Pandemie“ wiedergegeben:⁵⁶

„Eine Pandemie ist eine länder- und kontinentübergreifende Ausbreitung einer Infektionskrankheit.“⁵⁷

Der IV. Zivilsenat hat hierzu entschieden, dass die Klausel wirksam sei. Die Ausschlussklausel sei insbesondere nicht gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB wegen eines Verstoßes gegen das Transparenzgebot oder das Verbot einer unangemessenen Benachteiligung unwirksam.⁵⁸ Eine Unwirksamkeit der Ausschlussklausel ergebe sich auch nicht gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB wegen eines Verstoßes gegen das Verbot einer unangemessenen Benachteiligung.⁵⁹ Es liege weder eine Vertragszweckgefährdung im Sinne des § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB vor,⁶⁰ noch sei im Sinne von § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB eine sonstige unangemessene Benachteiligung anzunehmen⁶¹. Schließlich ergebe die Auslegung, dass die Pandemie-Ausschlussklausel auch unter Berücksichtigung der Transparenzmaßstäbe aus Art. 4 Abs. 2, Art. 5 Satz 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 05. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen nicht missbräuchlich sei.⁶²

2. Rentenversicherung

Zur Rentenversicherung sind im Berichtszeitraum zwei wichtige Judikate ergangen.

⁵⁵ a.a.O., juris, Rn. 2.

⁵⁶ a.a.O., juris, Rn. 3.

⁵⁷ a.a.O., juris, Rn. 3.

⁵⁸ a.a.O., juris, Rn. 12 ff.

⁵⁹ a.a.O., juris, Rn. 22 ff.

⁶⁰ a.a.O., juris, Rn. 23 f.

⁶¹ a.a.O., juris, Rn. 25.

⁶² a.a.O., juris, Rn. 26.

a) Basisrentenversicherung (Widerrufserklärung)

Das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 09. Juli 2025 – IV ZR 161/23 – reiht sich ein in die lange Liste von Judikaten zur Wirksamkeit der Widerrufserklärung eines Versicherungsnehmers.⁶³ Die vorliegende Entscheidung ist zwar zum Basisrentenversicherungsvertrag (sog. Rürup-Rente) ergangen,⁶⁴ hat jedoch mit Blick auf die allgemeingültigen Kriterien zur Prüfung der Wirksamkeit von Widerrufserklärungen auch Bedeutung für andere Versicherungszweige.

aa)

Die Verbraucherinformation des Versicherers enthielt folgende Widerrufsbelehrung:⁶⁵

„Widerruf

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

...“⁶⁶

⁶³ Urteil vom 09. Juli 2025 – [IV ZR 161/23](#) – juris, Rn. 1 ff. (Leitsatzentscheidung), vgl. jüngst auch zur Widerspruchsbelehrung nach § 5a Abs. 2 Satz 1 VVG a.F. Urteile vom 19. Juli 2023 – [IV ZR 268/21](#) – BGHZ 238, 32 ff. – juris, Rn. 9 m.w.N.; vom 10. Juli 2024 – [IV ZR 196/22](#) – juris, Rn. 13; vom 18. Dezember 2024 – [IV ZR 368/21](#) – juris, Rn. 11 sowie Beschlüsse vom 04. September 2024 – [IV ZR 365/22](#) – juris, Rn. 17 und vom 04. September 2024 – [IV ZR 365/22](#) – juris, Rn. 18; zu § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VVG Urteil vom 11. Oktober 2023 – [IV ZR 41/22](#) – BGHZ 238, 282 ff. – juris, Rn. 24.

⁶⁴ a.a.O., juris, Rn. 1.

⁶⁵ a.a.O., juris, Rn. 2.

⁶⁶ a.a.O., juris, Rn. 2.

bb)

Nach Auffassung des Berufungsgerichts hat die Versicherungsnehmerin ihre Vertragserklärung nicht wirksam widerrufen. Die Widerrufsbelehrung sei zwar nicht ordnungsgemäß, die Ausübung des Widerrufsrechts sei vorliegend aber treuwidrig.⁶⁷

Der Bundesgerichtshof hat die Unwirksamkeit der Widerrufsbelehrung zwar bestätigt,⁶⁸ jedoch gemeint, dass der geltend gemachte Rückabwicklungsanspruch auf der Grundlage der bislang vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen nicht ausnahmsweise aufgrund des Vorliegens besonders gravierender Umstände nach Treu und Glauben ausgeschlossen sei.⁶⁹

(1)

Die – vom Berufungsgericht berücksichtigten – von der Versicherungsnehmerin veranlassten Zuzahlungen seien nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung in der Regel keine besonders gravierenden Umstände, die im Ausnahmefall auch dem nicht ordnungsgemäß belehrten Versicherungsnehmer die Geltendmachung seines Widerrufsrechts und daraus folgender Erstattungsansprüche verwehren können, sondern gehören zu einer gewöhnlichen Vertragsdurchführung.⁷⁰ Etwas anderes könne etwa dann gelten, wenn ein Versicherungsnehmer im Rahmen eines Vertrags über eine geförderte Altersrentenversicherung (sog. Riester-Rente) mit Beitragserhöhungen und Zuzahlungen das Ziel verfolgt hat, den Betrag der an ihn ausgekehrten Altersvorsorgezulage zu maximieren.⁷¹ Eine vergleichbare Ausnahme sei hier aber nicht festgestellt.⁷² Allein die vertragsgemäße Durchführung eines Lebens- oder Rentenversicherungsvertrags sei ohne Hinzutreten weiterer Umstände kein besonders gravierender Umstand, der ein Vertrauen des Versicherers auf den Bestand des Vertrags begründen

⁶⁷ a.a.O., juris, Rn. 8 mit Verweis auf die Berufungsentscheidung: OLG Hamm, Beschluss vom 06. Juli 2023 – I-20 U 342/22 – juris, Rn. 1 ff.

⁶⁸ a.a.O., juris, Rn. 11 ff.

⁶⁹ a.a.O., juris, Rn. 14 ff.

⁷⁰ a.a.O., juris, Rn. 16.

⁷¹ a.a.O., juris, Rn. 16.

⁷² a.a.O., juris, Rn. 16.

könnte.⁷³ Mit ihren Zuzahlungen habe die Versicherungsnehmerin nicht etwa, wie das Berufungsgericht meint, zu erkennen gegeben, die vertragliche Bindung mit der Beklagten ungeachtet eines etwaigen Widerrufsrechts aufrecht erhalten zu wollen.⁷⁴ Vielmehr sei insoweit eine Vertragsänderung vorgenommen worden, die sich im Rahmen der üblichen Vertragsdurchführung hält.⁷⁵ Weitere besondere Umstände, welche im Ausnahmefall ein widersprüchliches Verhalten begründen könnten, habe das Berufungsgericht bisher nicht festgestellt.⁷⁶

(2)

Ein besonders gravierender Umstand sei auch nicht dadurch begründet worden, dass der Versicherer den Vertrag mit dem Einverständnis der Versicherungsnehmerin auf die neuen Zertifizierungsbedingungen umgestellt hatte.⁷⁷ Insoweit habe das Berufungsgericht zu Recht berücksichtigt, dass diese Anpassung einseitig von der Beklagten gefordert wurde, um aufgrund geänderter gesetzlicher Vorgaben nach dem Alt-ZertG die Zertifizierung ihrer Basisrentenverträge zu erwirken.⁷⁸ Auch der vom Berufungsgericht erwogene Umstand, dass die Einverständniserklärung den Willen der Versicherungsnehmerin erkennen lasse, in den Genuss der ihr durch den Basisrenten-Vertrag vermittelten – und in der Folge auch jahrelang in Anspruch genommenen – Steuervorteile zu kommen, was gerade seine Wirksamkeit voraussetze, halte sich im Rahmen einer gewöhnlichen Vertragsdurchführung.⁷⁹ Der Bundesgerichtshof habe zwischenzeitlich klargestellt, dass die Inanspruchnahme steuerlicher Vorteile, die mit dem gewählten Vertragsmodell zwangsläufig verbunden sind, in der Regel keinen besonders gravierenden Umstand darstellen könne.⁸⁰

⁷³ a.a.O., juris, Rn. 16.

⁷⁴ a.a.O., juris, Rn. 16.

⁷⁵ a.a.O., juris, Rn. 16.

⁷⁶ a.a.O., juris, Rn. 16.

⁷⁷ a.a.O., juris, Rn. 17.

⁷⁸ a.a.O., juris, Rn. 17.

⁷⁹ a.a.O., juris, Rn. 17.

⁸⁰ a.a.O., juris, Rn. 17.

b) Fondsgebundene Rentenversicherung

Die Leitsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs vom 10. Dezember 2025 – IV ZR 34/25 – fällt in den Berichtszeitraum, das vollständig begründete Revisionsurteil war indes im Zeitpunkt der Veröffentlichung des Newsletters noch nicht publiziert und wird zeitnah über die BGH-Rechtsprechungsdatenbank abrufbar sein.⁸¹ Die Entscheidung ist wesentlich und soll daher gleichwohl hier nicht unerwähnt bleiben. Die nachfolgende Zusammenfassung beruht auf der Pressemitteilung Nr. 227/2025 vom 10. Dezember 2025:⁸²

aa)

Die vom beklagten Versicherer in seinen Verträgen zur fondsgebundenen Rentenversicherung nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (sog. Riester-Renten) zwischen Juni und November 2006 verwendeten Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthielten unter anderem folgende Klausel:⁸³

„Wenn aufgrund von Umständen, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren, die Lebenserwartung der Versicherten sich so stark erhöht oder die Rendite der Kapitalanlagen (siehe § 25 Abs. 1 e Satz 4) nicht nur vorübergehend so stark sinken sollte, dass die in Satz 1 genannten Rechnungsgrundlagen voraussichtlich nicht mehr ausreichen, um unsere Rentenzahlungen auf Dauer zu sichern, sind wir berechtigt, die monatliche Rente für je 10.000 € Pollicenwert so weit herabzusetzen, dass wir die Rentenzahlung bis zu Ihrem Tode garantieren können.“⁸⁴

bb)

Der Bundesgerichtshof hat dazu entschieden, dass die Klausel als Allgemeine Geschäftsbedingung wegen Verstoßes gegen §§ 308 Nr. 4; 307 Abs. 1 Satz 1 BGB unwirksam sei.⁸⁵ Das vorliegende Anpassungsrecht sei aber wegen des

⁸¹ Urteil vom 10. Dezember 2025 – [IV ZR 34/25](#) – juris, Rn. 1 ff.

⁸² [Pressemitteilung Nr. 227/2025 vom 10. Dezember 2025](#).

⁸³ a.a.O., Pressemitteilung Nr. 227/2025 vom 10. Dezember 2025.

⁸⁴ a.a.O., Pressemitteilung Nr. 227/2025 vom 10. Dezember 2025.

⁸⁵ a.a.O., Pressemitteilung Nr. 227/2025 vom 10. Dezember 2025.

Symmetriegerichts unzumutbar, da der Versicherer nur zu einer Herabsetzung der versprochenen Leistung berechtigt und nicht zugleich im Fall einer nachträglichen Verbesserung der Umstände zu deren Wiederheraufsetzung verpflichtet ist.⁸⁶

3. Unfallversicherung

Zur Unfallversicherung ist über zwei Entscheidungen zu berichten.

a) Mitwirkungsanteil

Im Verfahren – IV ZR 185/24 – hatten die Versicherten Leistungen auf den Todesfall aus einem Unfallversicherungsvertrag begehrt.⁸⁷

aa)

Dem Versicherungsverhältnis lagen die Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen des Versicherers (im Folgenden: AUB 94) zugrunde.⁸⁸ Dort hieß es auszugsweise unter „§ 8 - Einschränkungen der Leistungen“ wie folgt:⁸⁹

„Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, so wird die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens gekürzt, wenn dieser Anteil mindestens 25 Prozent beträgt.“

Der Versicherungsnehmer nahm aufgrund einer Gerinnungsstörung des Blutes planmäßig Medikamente ein, welche die Blutgerinnung veränderten.⁹⁰ Der Versicherungsnehmer stürzte, zog sich eine Kopfverletzung zu und verstarb kurze Zeit später an den Folgen einer Hirnblutung.⁹¹

⁸⁶ a.a.O., Pressemitteilung Nr. 227/2025 vom 10. Dezember 2025.

⁸⁷ Urteil vom 03. Dezember 2025 – [IV ZR 185/24](#) – juris, Rn. 1 ff. (Leitsatzentscheidung), an diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.

⁸⁸ a.a.O., juris, Rn. 3.

⁸⁹ a.a.O., juris, Rn. 3.

⁹⁰ a.a.O., juris, Rn. 4.

⁹¹ a.a.O., juris, Rn. 4.

Der Versicherer teilte den Versicherten mit, dass aufgrund der unfallunabhängigen Gerinnungsstörung des Versicherungsnehmers das Ausmaß der durch das Unfallereignis verursachten Gehirnblutung beeinflusst worden sei und er von einem Mitwirkungsanteil von 30 % ausgehe, sodass von ihm nur 70 % der beantragten Leistungen zu erbringen sei.⁹²

bb)

Diese Kürzung wollten die Versicherten nicht hinnehmen und hatten Klage erhoben, die in den Vorinstanzen erfolglos blieb.⁹³ Der Bundesgerichtshof hat die Berufungentscheidung bestätigt und entschieden, dass der Versicherer zur Leistungskürzung – hier in Höhe von 30 % – gemäß § 8 AUB 94 berechtigt gewesen sei, weil mit der Grunderkrankung des Versicherungsnehmers eine Vorschädigung in Form einer Krankheit im Sinne des § 8 AUB 94 vorgelegen habe, die für die durch den Unfall verursachte Gesundheitsschädigung und deren Folgen mitursächlich gewesen sei.⁹⁴ Das Berufungsgericht habe zutreffend weiter auf der Grundlage seiner Feststellungen im Streitfall im Rahmen einer zweiten selbständigen Begründung angenommen, dass die Behandlung mit den Medikamenten ihrerseits zu einem – mit Blick auf die Blutgerinnung zur Behandlung der Grunderkrankung des Versicherten in Form einer gesteigerten Gerinnbarkeit des Blutes – nicht angestrebten medizinischen Zustand geführt hat, bei dem das Blut gar nicht mehr gerinnen konnte, was eines ärztlichen Eingreifens bedurfte, und dieser Zustand selbst ebenfalls eine Krankheit im Sinne der Mitwirkungsklausel darstelle.⁹⁵

Die weitere – in der obergerichtlichen Rechtsprechung umstrittene – Frage, ob generell die Gabe von Antikoagulanzien (Gerinnungshemmern) eine Krankheit oder ein Gebrechen darstellt, hat der IV. Zivilsenat ausdrücklich offengelassen.⁹⁶

⁹² a.a.O., juris, Rn. 5.

⁹³ a.a.O., juris, Rn. 6.

⁹⁴ a.a.O., juris, Rn. 11 ff.

⁹⁵ a.a.O., juris, Rn. 18 ff.

⁹⁶ a.a.O., juris, Rn. 18 mit Verweis auf OLG Koblenz, Urteil vom 16. März 2007 – 10 U 1238/05 – juris, Rn. 33 (bejahend) und OLG Köln, Urteil vom 01. Februar 2019 – I-20 U 57/18 – juris, Rn. 46 (verneinend).

b) Einrichtung einer Pflegschaft

Die Beantragung von Verfahrenskostenhilfe wegen der Einrichtung einer Pflegschaft für unbekannte Beteiligte nach § 1882 Satz 1 BGB hat Anlass geboten, dass der an sich nicht für Versicherungsrecht zuständige XII. Zivilsenat auch wesentliche versicherungsrechtliche Rechtsfragen höchststrichterlich zu beantworten hatte:⁹⁷ Ist bei einer Unfallversicherung als Leistung des Versicherers die Zahlung eines Kapitals vereinbart, sind nach § 185 VVG die §§ 159 und 160 VVG entsprechend anzuwenden.⁹⁸ Der Versicherungsnehmer kann Bezugsberechtigte für die Kapitalleistung benennen (vgl. § 159 Abs. 1 VVG).⁹⁹ Unabhängig davon, ob die Bezugsberechtigung widerruflich oder unwiderruflich ausgestaltet ist, erwirbt der Begünstigte das Recht auf die Kapitalzahlung des Versicherers spätestens mit Eintritt des Versicherungsfalles (vgl. § 159 Abs. 2 und 3 VVG).¹⁰⁰ Soll die Leistung des Versicherers nach dem Tod des Versicherungsnehmers an dessen Erben erfolgen, sind nach § 160 Abs. 2 Satz 1 VVG im Zweifel diejenigen, welche zur Zeit des Todes als Erben berufen sind, nach dem Verhältnis ihrer Erbteile bezugsberechtigt.¹⁰¹ Eine Ausschlagung der Erbschaft hat gemäß § 160 Abs. 2 Satz 2 VVG auf die Berechtigung keinen Einfluss.¹⁰² Da die zuletzt genannte Vorschrift die Bestimmung der „Erben“ als Bezugsberechtigte nur als einen Modus zur Individualisierung der Forderungsberechtigten ansieht, wird durch diese Bestimmung das Bezugsrecht nicht davon abhängig gemacht, dass die im Todesfall berufenen Erben die Erbschaft auch tatsächlich annehmen.¹⁰³

Im konkreten Streitfall hatte das zur Folge, dass das Landgericht zwar fehlerhaft von der Eröffnung des Anwendungsbereichs des § 1882 Satz 1 BGB ausgegangen war,

⁹⁷ Beschluss vom 23. Juli 2025 – [XII ZA 16/25](#) – juris, Rn. 1 ff.

⁹⁸ a.a.O., juris, Rn. 9.

⁹⁹ a.a.O., juris, Rn. 9.

¹⁰⁰ a.a.O., juris, Rn. 9.

¹⁰¹ a.a.O., juris, Rn. 9.

¹⁰² a.a.O., juris, Rn. 9.

¹⁰³ a.a.O., juris, Rn. 9.

jedoch im Ergebnis die Anordnung einer Pflegschaft für unbekannte Beteiligte zu Recht abgelehnt hatte, weil die Bezugsberechtigten der Todesfallsumme bekannt sind und es schon deshalb keiner Pflegschaft bedurfte.¹⁰⁴

4. Berufsunfähigkeits-/Existenzschutzversicherung

In den Bereich Berufsunfähigkeits-/Existenzschutzversicherung fallen zwei Entscheidungen, wobei allein das Judikat des IV. Zivilsenats zur Existenzschutzversicherung größere versicherungsrechtliche Relevanz hat.

a) Erwachsenen-Existenzschutzversicherung (Pflegestufen-/grade)

Durch den Verweis in den Versicherungsbedingungen einer Existenzschutzversicherung auf die sozialrechtlich geprägten Rechtsbegriffe der „Pflegestufen“ kam es in der Folge der Reform 2015/2016 hin zu „Pflegegraden“ und der unterbliebenen Anpassung der Versicherungsvertragsbedingungen zu folgender Problemlage:¹⁰⁵ Die Voraussetzungen der Einstufung in die Pflegestufen I bis III waren bis zum 31. Dezember 2016 in § 15 Abs. 1 Satz 1 SGB XI in der damals geltenden Fassung (im Weiteren: SGB XI a.F.) geregelt.¹⁰⁶ Mit dem Inkrafttreten der Pflegereform zum 01. Januar 2017 durch das Zweite Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Zweites Pflegestärkungsgesetz – PSG II) vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424) traten an die Stelle der Pflegestufen I bis III und der erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz die gemäß § 15 SGB XI zu ermittelnden Pflegegrade 1 bis 5.¹⁰⁷ Der Versicherer passte seine Versicherungsbedingungen, die auf die Pflegestufen abstellten, nicht an.¹⁰⁸

¹⁰⁴ a.a.O., juris, Rn. 11.

¹⁰⁵ Urteil vom 20. August 2025 – [IV ZR 164/23](#) – juris, Rn. 1 ff., an diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.

¹⁰⁶ a.a.O., juris, Rn. 3.

¹⁰⁷ a.a.O., juris, Rn. 3.

¹⁰⁸ a.a.O., juris, Rn. 3.

aa)

Der Versicherungsnehmer wurde wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt und in einem Gutachten, das zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit des Klägers angefertigt wurde, stufte der Gutachter ihn aufgrund der festgestellten Erkrankungen in den „Pflegegrad 2“ ein. Die daraufhin beim Versicherer beantragten Leistungen aus der Existenzschutzversicherung negierte der Versicherer, weil ein Versicherungsfall nicht vorliege, da der Versicherungsnehmer die Voraussetzungen für eine „Pflegestufe“ nicht erfülle.

Das Landgericht hatte der Klage des Versicherungsnehmers bis auf einen Teil der Zinsen stattgegeben. Auf die Berufung des Versicherers hat das Berufungsgericht die Klage insgesamt abgewiesen; die Berufung des Versicherungsnehmers hat es zurückgewiesen.

bb)

Der Bundesgerichtshof hat sodann entschieden, dass das Berufungsgericht rechtsfehlerhaft angenommen hat, dem Versicherungsnehmer stehe der geltend gemachte Anspruch nicht zu, weil er nicht bewiesen habe, dass er aufgrund der behaupteten Erkrankungen in die Pflegestufe I einzustufen gewesen wäre.¹⁰⁹ Es läge nämlich eine planwidrige Regelungslücke vor.¹¹⁰ Nach den bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts habe die Lücke im Versicherungsvertrag nicht im Wege ergänzender Vertragsauslegung dahingehend geschlossen werden können, dass nunmehr – ohne weiteres – eine Pflegerente bei Einstufung mindestens in den Pflegegrad 2 im Sinne von § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 SGB XI zu zahlen ist.¹¹¹ Es sei nicht auszuschließen, dass es mit Zuerkennung einer Pflegerente bei Einstufung der versicherten Person in den Pflegegrad 2 im Sinne von § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 SGB XI zu einer unzulässigen Erweiterung des Vertragsgegenstands kommt.¹¹² Die im Pflegegrad 2 beschriebenen Risiken sind möglicherweise in ihren versicherungsmathematischen Auswirkungen

¹⁰⁹ a.a.O., juris, Rn. 9 ff.

¹¹⁰ a.a.O., juris, Rn. 12 ff.

¹¹¹ a.a.O., juris, Rn. 20 ff.

¹¹² a.a.O., juris, Rn. 23.

nicht mit denjenigen vergleichbar, die in Pflegestufe I beschrieben werden und erforderten unter Umständen höhere Rückstellungen für zu erwartende Leistungsansprüche, was die Beklagte im Einzelnen darzulegen und zu beweisen hätte.¹¹³

b) Pfändbarkeit einer Rente aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung

Der für Insolvenzrecht zuständige IX. Zivilsenat hat wiederholt klargestellt, dass der Streit um die Zusammenrechnung des in Geld zahlbaren Einkommens und der Naturalien gemäß § 850e Nr. 3 ZPO auf dem Prozessweg zu klären sei, ebenso die Pfändbarkeit einer Rente aus einer privaten Berufsunfähigkeitsversicherung im Hinblick auf § 851c Abs. 1 Nr. 1 ZPO.¹¹⁴

5. Lebensversicherung

In dem Urteil im Verfahren – IX ZR 70/24 – in dem es maßgeblich um restlichen Werklohn im Rahmen eines Insolvenzverfahrens ging,¹¹⁵ hat der Bundesgerichtshof klargestellt, dass die Entscheidung vom 01. Dezember 2011 – IX ZR 79/11 – der Annahme einer Fälligkeit des Anspruchs auf Vergütung für die vom Schuldner vorinsolvenzlich erbrachte Teilleistung ohne Abnahme nicht entgegen stehe.¹¹⁶ Soweit danach der Anspruch auf Zahlung des Rückkaufswerts bei einem beiderseits nicht vollständig erfüllten Lebensversicherungsvertrag von einer Kündigung des Versicherungsvertrags durch den Verwalter abhängt, betreffe dies – in Abgrenzung zu Vergütungsansprüchen aus aufgespaltenen Kauf- und Werkverträgen – die Entstehung des Anspruchs, nicht dessen Fälligkeit.¹¹⁷

¹¹³ a.a.O., juris, Rn. 23.

¹¹⁴ Beschluss vom 24. Juli 2025 – [IX ZB 32/23](#) – juris, Rn. 9 (Leitsatzentscheidung) mit Verweis auf Beschluss vom 16. Juli 2009 – [IX ZB 166/07](#) – juris, Rn. 2.

¹¹⁵ Urteil vom 17. Juli 2025 – [IX ZR 70/24](#) – BGHZ 244, 233 ff. – juris, Rn. 1 ff. (Leitsatzentscheidung).

¹¹⁶ a.a.O., juris, Rn. 35.

¹¹⁷ a.a.O., juris, Rn. 33 mit Verweis auf Urteil vom 01. Dezember 2011 – [IX ZR 79/11](#) – juris, Rn. 22 f.

VII. **Haftpflichtversicherungsrecht¹¹⁸**

Die beiden für das Versicherungsrecht relevanten Entscheidungen zum Haftpflichtversicherungsrecht sind zu D&O-Versicherungen ergangen.

1.

Im Kontext von Zahlungen nach Insolvenzreife hat der IV. Zivilsenat Gelegenheit gehabt zu einem Haftungsausschluss einer D&O-Versicherung Stellung zu nehmen.¹¹⁹

a)

Der Kläger, Insolvenzverwalter über das Vermögen einer GmbH (Schuldnerin), hat die Beklagte aus übergegangenem Recht auf Leistungen aus einer D&O-Versicherung in Anspruch genommen.¹²⁰ Die Schuldnerin hielt bei der Beklagten eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.¹²¹ Versicherte Person war ihr alleiniger Geschäftsführer und Gesellschafter (im Folgenden: Geschäftsführer).¹²² Dem Versicherungsvertrag lagen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Unternehmensleitern und Leitenden Angestellten (ULLA) Ausgabe Januar 2012 zugrunde.¹²³

Nachdem das zuständige Amtsgericht als Insolvenzgericht das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin eröffnet und den Kläger zum Insolvenzverwalter bestellt hatte, teilte dieser der Beklagten die Inanspruchnahme des Geschäftsführers wegen Ansprüchen gemäß (dem bis zum 31. Dezember 2020 geltenden) § 64 Satz 1 GmbHG (im Folgenden: § 64 GmbHG a.F.) mit und forderte sie zur Regulierung des Schadens auf.¹²⁴ Nachfolgend hatte der Kläger im Ausgangsverfahren gegen den

¹¹⁸ Insbesondere das Recht der Pflichtversicherung, privaten Haftpflicht-, betrieblichen Haftpflicht-, Haftpflichtversicherung der freien Berufe, Umwelt- und Produkthaftpflicht, Bauwesenversicherung.

¹¹⁹ Urteil vom 19. November 2025 – [IV ZR 66/25](#) – juris, Rn. 1 ff. (Leitsatzentscheidung).

¹²⁰ a.a.O., juris, Rn. 1.

¹²¹ a.a.O., juris, Rn. 2.

¹²² a.a.O., juris, Rn. 2.

¹²³ a.a.O., juris, Rn. 2.

¹²⁴ a.a.O., juris, Rn. 3.

Geschäftsführer eine Klage wegen Ansprüchen nach § 64 Satz 1 GmbHG a.F. erhoben.¹²⁵ Der Geschäftsführer wurde mit rechtskräftigem Versäumnisurteil antragsgemäß verurteilt.¹²⁶ Durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ließ der Kläger wegen der Ansprüche aus dem Urteil und dem dazu ergangenen Kostenfestsetzungsbeschluss bei der Beklagten als Drittschuldnerin einen Anspruch auf Freistellung von den Ansprüchen wegen Geschäftsführerhaftung gemäß § 64 Satz 1 GmbHG a.F. pfänden.¹²⁷

Der Kläger hatte sodann Zahlungsklage erhoben und behauptet, dass der Geschäftsführer nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin Zahlungen für diese veranlasst habe.¹²⁸ Das Landgericht hatte der Klage antragsgemäß stattgegeben.¹²⁹ Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht das landgerichtliche Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen.¹³⁰

b)

Die Revision des Klägers hat zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berungsgericht geführt.¹³¹ Mit der im Berufungsurteil gegebenen Begründung durfte das Berungsgericht nicht annehmen, dass der Versicherungsschutz nach Ziff. 6 ULLA ausgeschlossen sei.¹³² Der Ausschluss des Versicherungsschutzes nach Ziff. 6 ULLA setzt voraus – das ergibt die Auslegung der Klausel –, dass gerade die Pflichtverletzung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen, wegen der die versicherte Person für einen Vermögensschaden in Anspruch genommen wird, wissentlich erfolgte.¹³³ Das Berungsgericht habe jedoch keine wissentliche Pflichtverletzung des Geschäftsführers festgestellt, die gemäß Ziff. 6 ULLA

¹²⁵ a.a.O., juris, Rn. 3.

¹²⁶ a.a.O., juris, Rn. 3.

¹²⁷ a.a.O., juris, Rn. 3.

¹²⁸ a.a.O., juris, Rn. 4.

¹²⁹ a.a.O., juris, Rn. 4.

¹³⁰ a.a.O., juris, Rn. 4.

¹³¹ a.a.O., juris, Rn. 5 und 24.

¹³² a.a.O., juris, Rn. 8.

¹³³ a.a.O., juris, Rn. 9 ff.

zu einem Ausschluss vom Versicherungsschutz führen würde.¹³⁴ Auch eine wissentliche Verletzung des Zahlungsverbots aus § 64 Satz 1 GmbHG a.F. habe das Berufungsgericht bisher nicht festgestellt.¹³⁵

2. Vergleichsabschluss / Deckungsbetrag einer Haftpflichtversicherung

Der für Gesellschaftsrecht zuständige II. Zivilsenat hatte sich in einem Verfahren mit der Nichtigkeit eines Beschlusses über die Zustimmung zum Deckungsvergleich im Rahmen des sogenannten Dieselskandals zu befassen.¹³⁶ In diesem Zusammenhang ging es auch mittelbar um Rechtsfragen zur Directors & Officers Liability Insurance (D&O-Versicherung).¹³⁷ Der Bundesgerichtshof hat insoweit wesentlich entschieden, dass dann, wenn bei der Bemessung der Vergleichssumme der Deckungsbetrag einer Haftpflichtversicherung (hier der D&O-Versicherung) und/oder die Vermögensverhältnisse des Organmitglieds bzw. dessen begrenzte Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden, es sich regelmäßig um Informationen handelt, die für die Entscheidung über die Zustimmung oder Ablehnung des Vergleichs von wesentlicher Bedeutung sind.¹³⁸

3. Pflichtversicherungsrecht

Die bereits vorstehend unter V. 3. erwähnten drei Entscheidungen des für Deliktsrechts zuständigen VI. Zivilsenats betrafen Ansprüche nach § 1 PflVG,¹³⁹ werden aber aufgrund ihres verkehrsrechtlichen Schwerpunkts im Newsletter zum Verkehrsrecht behandelt.¹⁴⁰

¹³⁴ a.a.O., juris, Rn. 13 ff.

¹³⁵ a.a.O., juris, Rn. 19 ff.

¹³⁶ Urteil vom 30. September 2025 – [II ZR 154/23](#) – juris, Rn. 1 ff. (Leitsatzentscheidung).

¹³⁷ a.a.O., juris, Rn. 5, 7, 13, 51 f., 89, 103, 111, 136.

¹³⁸ a.a.O., juris, Rn. 111.

¹³⁹ Urteil vom 01. Juli 2025 – [VI ZR 147/24](#) – juris, Rn. 12 ff.; Urteil vom 01. Juli 2025 – [VI ZR 278/24](#) – juris, Rn. 8 ff., an diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt; Urteil vom 07. Oktober 2025 – [VI ZR 246/24](#) – juris, Rn. 13 ff., an diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.

¹⁴⁰ Abrufbar auf unserer Website <https://bgh-anwalt.de/> unter dem Menüpunkt „Newsletter“ → „Verkehrsrecht“.

VIII. Rechtsschutzversicherungsrecht

Der IV. Zivilsenat hatte sich bereits 2024 mit einem Deckungsschutzanspruch bei einem sogenannten Dieselverfahren beschäftigt und dabei insbesondere die Rechtsprechung zur Beurteilung der Erfolgsaussichten präzisiert.¹⁴¹ Nun ging es im Berichtszeitraum in einem weiteren Verfahren um die Frage, wie bestimmte Klauseln zum Verkehrsrechtsschutz auszulegen sind und ob bzw. inwieweit diese den Umfang des Versicherungsschutzes begrenzen.¹⁴²

1.

Die Klägerin hat die Beklagte, ein Schadensabwicklungsunternehmen des Rechtsschutzversicherers, auf Feststellung der Verpflichtung zur Gewährung von Deckungsschutz für die außergerichtliche und erstinstanzliche Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen gegen die Fahrzeugherrstellerin wegen der Verwendung unzulässiger Abschalteinrichtungen für die Abgasreinigung bei einem von ihr erworbenen Pkw sowie auf Schadensersatz wegen Nichterteilung der Deckungszusage in Anspruch genommen.¹⁴³ Der Rechtsschutzversicherung lagen die Verkehrs-Rechtschutzbedingungen der Beklagten VRB 1994 zugrunde.¹⁴⁴

Die Beklagte lehnte eine von der Klägerin erbetene Deckungszusage für die außergerichtliche und erstinstanzliche Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs aus § 823 Abs. 2 BGB gegen die Herstellerin des Fahrzeugs ab.¹⁴⁵

Mit ihrer daraufhin gegen die Beklagte erhobenen Klage hatte die Klägerin die Feststellung begehrt, dass die Beklagte verpflichtet ist, für die außergerichtliche und erstinstanzliche Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die Herstellerin

¹⁴¹ Urteil vom 05. Juni 2024 – [IV ZR 140/23](#) – BGHZ 241, 63 ff. – juris, Rn. 17 ff.

¹⁴² Urteil vom 15. Oktober 2025 – [IV ZR 86/24](#) – juris, Rn. 1 ff. – Leitsatzentscheidung; an diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.

¹⁴³ a.a.O., juris, Rn. 1.

¹⁴⁴ a.a.O., juris, Rn. 2.

¹⁴⁵ a.a.O., juris, Rn. 4.

aufgrund des Fahrzeugkaufs vom November 2017 bedingungsgemäß Deckungsschutz zu gewähren und ihr sämtliche materiellen Schäden zu ersetzen, die aus der nicht erteilten Deckungszusage resultieren.¹⁴⁶ Das Landgericht hatte der Klage stattgegeben.¹⁴⁷ Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht das Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen.¹⁴⁸

2.

Die dagegen gerichtete Revision der klagenden Versicherungsnehmerin hatte teilweise Erfolg.

a)

Lässt sich den vereinbarten Klauseln einer Verkehrs-Rechtsschutzversicherung (hier u.a.: § 21 Abs. 2 und Abs. 8, § 23 Abs. 3 Satz 4 VRB 1994) nicht eindeutig entnehmen, dass der versprochene Deckungsschutz auch im Fall der Anschaffung eines Ersatzfahrzeugs auf Versicherungsfälle begrenzt werden soll, die nach Zulassung dieses Fahrzeugs eintreten, sondern ist auch eine Auslegung möglich, dass in diesem Fall Deckungsschutz ebenfalls für Versicherungsfälle gewährt wird, die vor Zulassung des Fahrzeugs auf den Versicherungsnehmer eingetreten sind (hier: Erwerb eines mit einer unzulässigen Abschalteinrichtung versehenen Fahrzeugs), sind die Klauseln unklar (§ 305c Abs. 2 BGB).¹⁴⁹ Die Zweifel gehen zu Lasten des Versicherers als Verwender der Klauseln.¹⁵⁰

b)

Zu Unrecht habe das Berufungsgericht überdies angenommen, dass der Klägerin mangels Versicherungsschutzes kein Anspruch auf Ersatz des ihr durch den Abschluss des Prozesskostenfinanzierungsvertrags entstandenen Schadens zustehen

¹⁴⁶ a.a.O., juris, Rn. 6.

¹⁴⁷ a.a.O., juris, Rn. 7.

¹⁴⁸ a.a.O., juris, Rn. 7.

¹⁴⁹ a.a.O., juris, Rn. 13 bis 33.

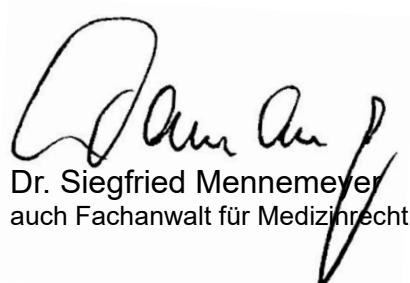
¹⁵⁰ a.a.O., juris, Rn. 13 und 33.

kann.¹⁵¹ Denn das Leistungsversprechen des Rechtsschutzversicherers beziehe sich auch auf den eingetretenen Versicherungsfall.¹⁵² Die Entscheidung des Berufungsgerichts stelle sich insoweit allerdings aus anderen Gründen als richtig dar (§ 561 ZPO), weil die Klägerin gegen die Beklagte keinen Zahlungsanspruch aus § 280 Abs. 1 BGB habe.¹⁵³ Denn bis zum Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 21. März 2023 – C-100/21 – habe sich der Versicherer an der höchstrichterlichen Rechtsprechung orientieren dürfen, sodass bei einer zum Zeitpunkt der Bewilligungsreife auf die BGH-Rechtsprechung gestützten Ablehnung des Deckungsschutzes weder eine Vertragspflichtverletzung noch ein Verschulden des Versicherers vorgelegen hat.¹⁵⁴

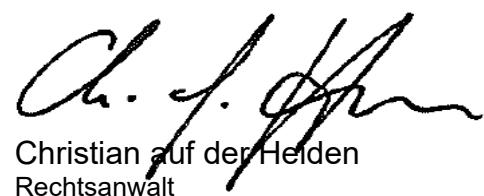
IX. **Grundzüge des Vertrauensschaden- und Kreditversicherungsrechts**

Zum Themenkomplex der Vertrauensschadens- und Kreditversicherung sind keine höchstrichterlichen Judikate im 2. Halbjahr 2025 veröffentlicht worden.

Karlsruhe, 09. Januar 2026



Dr. Siegfried Mennemeyer
auch Fachanwalt für Medizinrecht



Christian auf der Helden
Rechtsanwalt

¹⁵¹ a.a.O., juris, Rn. 43.

¹⁵² a.a.O., juris, Rn. 43.

¹⁵³ a.a.O., juris, Rn. 44 ff.

¹⁵⁴ a.a.O., juris, Rn. 49 f.